

Statuten Swiss Volley Region Bern-Solothurn

Vom 26. August 2021

Die Delegiertenversammlung vom Regionalen Volleyballverband Bern-Solothurn genehmigt die revidierten Statuten:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1 Name, Sitz, Zweck, Stellung

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Swiss Volley Region Bern-Solothurn, nachfolgend SVRBESO genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Sitz von SVRBESO ist der Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- ¹ SVRBESO ist der regionale Dachverband für die Sportarten Indoor-Volleyball und Beach-Volleyball. Er bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung und Organisation des Volleyballs und Beachvolleyballs in der Region Bern-Solothurn.

Art. 3 Stellung

- ¹ SVRBESO ist ein Regionalverband von Swiss Volley (SV). Die Statuten, Reglemente und Bestimmungen sowie die Ethik-Charta von SV sind für SVRBESO verbindlich.
- ² Ferner gehört er der Vereinigung Bernischer Sportverbände (Bernsport) an.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft wird bei Swiss Volley erworben. Ein durch Swiss Volley aufgenommenes Mitglied, mit untenstehenden Bedingungen, ist automatisch Mitglied von SVRBESO.
- ² Kollektivmitglied Volleyball
Alle volleyballspielenden Vereine und Organisationen können Mitglied von SVRBESO werden. Sie sind berechtigt, in der Volleyballmeisterschaft mitzuspielen.
- ³ Kollektivmitglied Beachvolleyball
Alle beachvolleyballspielenden Vereine und Organisationen, können Mitglied von SVRBESO werden.
- ⁴ Einzelmitglied
Die Einzelmitgliedschaft wird nach Art 7 Statuten SV geregelt.
- ⁵ Ehrenmitglieder
Einzelpersonen, die besondere Leistungen für die Förderung des regionalen Volleyballsportes erbracht haben, können von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben keine finanziellen Verpflichtungen.

Art. 5 Eintritt

- ¹ Das Aufnahmegesuch der Kollektivmitglieder ist über den SVRBESO an Swiss Volley einzureichen. Die Kollektivmitglieder müssen bis spätestens 12 Monate nach Aufnahme in Swiss Volley ihre Statuten bei SVRBESO hinterlegen.
- ² Polysportive und dem STV angehörende Mitglieder müssen, wenn in den betreffenden Statuten Volleyball nicht erwähnt ist, eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes des jeweiligen Vereines beilegen.
- ³ Volleyballspielende Organisationen (Schulen, Institute staatlicher oder privater Art sowie Gruppen des freiwilligen Schulsportes, etc.), die nur Spieler im Juniorenalter haben, müssen statt Statuten eine schriftliche Bestätigung eines erwachsenen Verantwortlichen vorlegen.

Art. 6 Austritt

¹ Der Austritt ist auf das Ende des Verbandsjahres von SVRBESO möglich. Die Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle von SVRBESO mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres zu melden. Die Geschäftsstelle von SVRBESO orientiert die Geschäftsstelle von SV.

Art. 7 Ausschluss

¹ Die DV kann beim Volleyparlament den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, das den Verpflichtungen gemäss Statuten und Reglementen von SVRBESO nicht nachkommt. Der Vorstand ermahnt das Mitglied vorgängig und unterstützt die DV im Verfahren.
² Der Ausschluss bei SV hat auch den Ausschluss aus dem SVRBESO zur Folge.

3 Organe

Art. 8 Organe

¹ Die Organe von SVRBESO sind:
a die Delegiertenversammlung (DV)
b der Vorstand (VS)
c die Revisionsstelle
d die Rekurskommission

Art. 9 Kommissionen/Bereiche

¹ Die Kommissionen und Bereiche von SVRBESO sind:
a Sport
b Beachkommission (BK)
c Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)
d Meisterschaftskommission (MK)

4 Die Delegiertenversammlung

Art. 10 Definition

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von SVRBESO.

Art. 11 Ordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) findet jährlich in den zwei Monaten nach Ablauf des Verbandsjahres statt. Der Vorstand kündigt die DV auf der Homepage von SVRBESO mind. 60 Tage vor dem Datum an.
² Die Unterlagen zur DV von SVRBESO (i. e. Traktandenliste, Jahresberichte der Ressortchefs, Reglementsänderungen sowie die Anträge) werden mindestens 15 Tage vor der DV auf der Homepage zum Download bereitgestellt. Die Jahresrechnung und das Budget werden den Vereinspräsidenten zugestellt.
³ Die DV kann Traktandenänderungen zu Beginn beschliessen.

Art. 12 Anträge der Mitglieder

¹ Anträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder sind bis spätestens 30 Tage vor der DV an die Geschäftsstelle von SVRBESO zu richten. Die Anträge werden in die Traktandenliste der DV aufgenommen.

Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Der Vorstand von SVRBESO oder ein Fünftel der Delegiertenstimmen des Vorjahres können eine ausserordentliche DV (a.o. DV) verlangen.
² Verlangen Mitglieder eine a.o. DV, sind die zu behandelnden Geschäfte in Form eines detaillierten Antrages zu stellen. Diese a.o. DV hat spätestens innert drei Monaten nach Eingang des Antrages stattzufinden.
³ Die Einladung mit Datum, Zeit und Ort ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Forderung auf der Homepage zu veröffentlichen. Art. 11 wird sinngemäss angewendet.

Art. 14 Geschäfte der ordentlichen DV

- ¹ Der DV sind zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - ^a Protokoll der letzten DV
 - ^b Mutationen Mitglieder, Ein- und Austritte, Ausschluss
 - ^c Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Kommissionen
 - ^d Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - ^e Entlastung der verantwortlichen Organe
 - ^f Wahlen
 - Präsident
 - Vorstandsmitglieder
 - Mitglieder der Rekurskommission
 - Mitglieder der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierten (Parlamentsvertreter) für das Volleyballparlament von SV
 - Ehrenmitglieder
 - ^g Festsetzung der jährlichen Mitglieder- und Mannschaftsbeiträge
 - ^h Genehmigung der Gebührenordnung
 - ⁱ Genehmigung des Budgets
 - ^j Anträge, die nicht in einem vorstehenden Traktandum integriert sind
 - ^k Kenntnisnahme über die Änderungen in den Reglementen und Weisungen
 - ^l Kenntnisnahme von Beförderungen und Ehrungen

Art. 15 Anzahl Stimmen an der DV

- ¹ Jedes Ehrenmitglied hat eine Einzelstimme.
- ² Jedes Kollektivmitglied hat mindestens 1 Stimme oder für jedes Vielfache von 15 Lizenzen eine Delegiertenstimme. Weist die Division einen Rest auf, erhält der Verein eine weitere Delegiertenstimme. Massgebend ist die von SV für das Kollektivmitglied ermittelte Gesamtzahl Lizenzen für die vergangene Saison.
- ³ Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Einzelstimme.
- ⁴ Das Total der Stimmen ist die Summe der Einzel- und der abgegebenen Delegiertenstimmen.

Art. 16 Stimmberechtigung

- ¹ An der DV sind stimmberechtigt:
 - ^a Das Stimmrecht des Kollektivmitgliedes wird durch legitimierte Delegierte ausgeübt.
 - ^b Ehrenmitglieder stimmen persönlich.
 - ^c Mitglieder des Vorstandes
 - ^d Jede andere Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- ² Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen.
- ³ Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen. Kommt in einem Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so scheidet für den nächsten Wahlgang jeweils derjenige Kandidat aus, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- ⁵ Auf Antrag aus der DV kann die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Abstimmungen beschliessen.

5 Der Vorstand

Art. 18 Wahl des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand wird von der DV für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
- ² Die Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- ³ Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird namentlich gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Vakanzen während des Verbandsjahres kann der Vorstand ad Interim besetzen. Der neue Stelleninhaber wird an der nächsten DV durch eine Wahl bestätigt.

Art. 19 Abstimmungen im Vorstand

- ⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat Stimmrecht und zusätzlich Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 20 Zeichnungsrecht

- ¹ Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen für den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- ² Der Vorstand kann seinen Mitgliedern im Geschäftsreglement das Einzelzeichnungsrecht für die ihnen zugewiesenen Aufgaben erteilen, soweit dadurch der Rahmen des betreffenden Budgets für diese Aufgaben nicht überschritten wird.-

Art. 21 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ von SVRBESO. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht der DV vorbehalten sind.
- ² Wahl der Kommissionspräsidenten
- ³ Organisation der Stellvertretung innerhalb des Vorstandes.
- ⁴ Einberufung und Vorbereitung der DV von SVRBESO.
- ⁵ Die Ausgabenkompetenz des VS SVRBESO ausserhalb des Budgets beträgt CHF 5'000.— bei einmaligen und CHF 2000.— bei sich wiederholenden Ausgaben pro Geschäft.
- ⁶ Festlegen von Sanktionen gegen fehlbare Einzelmitgliedern, Mannschaften und Kollektivmitgliedern im Rahmen der Statuten und Reglemente , inklusive Kostenregelung (administrativer Aufwand bis max. CHF 1'000.—).
- ⁷ Erlassen der Geschäftsreglemente des Vorstandes und der Kommissionen.
- ⁸ Leitung von SVRBESO, Vertretung von SVRBESO gegen aussen.
- ⁹ Der Vorstand erlässt die durch die Kommissionen erarbeiteten Reglemente:
- ¹⁰ Er erarbeitet zuhanden der DV folgende Unterlagen aus:
 - ^a Anpassungen der Statuten
 - ^b Anpassungen in der Rechtspflegeordnung
 - ^c Anpassungen der Gebührenordnung

6 Die Kommissionen

Art. 22 Organisation und Aufgaben

- ¹ Die Kommissionen werden vom Vorstand organisiert. Der Vorstand erlässt im Geschäftsreglement die Pflichtenhefte, in denen die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen festgelegt sind.

7 Die Revisionsstelle

Art. 23 Rechnungsrevision

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren¹ zusammen. Beide Rechnungsrevisoren werden für 3 Jahre von der DV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.
- ² Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Jahresrechnung nach allgemein gültigen Prinzipien der Rechnungsführung vor.
- ³ Sie stellt der DV Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Finanzchef und Vorstand.
- ⁴ Die Rechnungsrevisoren können jederzeit Einblick in die Verbandsrechnung nehmen.

8 Die Rekurskommission

Art. 24 Rekurskommission

- ¹ Die Rekurskommission (RK) ist das Rechtspflegeorgan von SVRBESO. Sie beurteilt Streitigkeiten, in denen es um die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente geht. Sie beurteilt Rekurse gegen Verfügungen des Vorstands und der Kommissionen.

Art. 25 Wahl der Rekurskommission

- ¹ Die DV wählt drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied mit einer Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes und der von ihm bestellten Kommissionen können nicht Mitglieder der Rekurskommission sein. Es darf kein Verein mehr als ein Mitglied stellen.

Art. 26 Rechtspflegeordnung

- ¹ In der Rechtspflegeordnung werden Organisation der Rekurskommission, deren Kompetenzen sowie das Verfahren geregelt. Sie wird durch die DV erlassen.

9 Finanzen

Art. 27 Einnahmen

- ¹ SVRBESO bestreitet die Verbandsaufwendungen mit folgenden Einnahmen:
 - ^a ordentlicher, jährlich wiederkehrender Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder Volleyball und Beachvolleyball;
 - ^b ordentlicher, jährlich wiederkehrender Mitgliederbeitrag pro Mannschaft, die an der Meisterschaft Volleyball mitspielt;
 - ^c Schenkungen, Zuwendungen und Subventionen;
 - ^d Gebühren gemäss Gebührenordnung;
 - ^e Bussen;
 - ^f Vermögensertrag;
 - ^g ausserordentliche Erträge wie Sponsorenbeiträge, Werbeerträge oder Überschüsse aus von SVRBESO durchgeführten Veranstaltungen.

Art. 28 Haftung

- ¹ Die finanzielle Haftung von SVRBESO ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. SVRBESO schliesst zur Deckung begründeter oder zur Abwendung unbegründeter Haftpflichtansprüche eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 29 Rechnungsjahr

- ¹ Das Verbands- und Rechnungsjahr von SVRBESO beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

¹ Die Mitglieder müssen sich in der Materie der Buchhaltung auskennen

10 Statutenänderungen, Auflösung und Geltung

Art. 30 Statutenänderungen und Auflösung

¹ Über Statutenänderungen oder Auflösung von SVRBESO entscheidet die DV oder eine a.o. DV mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Einzel- und Delegiertenstimmen.

Art. 31 Verbandsvermögen

¹ Die gleiche DV oder die a.o. DV entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dieses darf ausschliesslich einer oder mehreren anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung zugutekommen oder für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Art. 32 Geltung

¹ Diese Statuten wurden durch die DV am 26. August 2021 genehmigt und treten nach dieser DV in Kraft.

Für die Delegiertenversammlung SVRBESO

Sig.
Daniel Hostettler
Präsident

Sig.
Alfred Roth
Vize-Präsident